

Änderungsblatt

Drucksachen-Nr.:	VI/423
Änderungsblatt-Nr.:	1
Einreicher:	Oberbürgermeister

☒ öffentlich

Gegenstand:

Bebauungsplan Nr. 85 „Nutzungsabgrenzung Teilbereiche Innenstadt“

hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Änderung:

Die Begründung wird auf Seite 12 wie folgt geändert:

7. Immissionsschutz

Für die Bewertung der Schallimmissionen in den jeweiligen Gebieten sind letztendlich die Immissionsrichtwerte (IRW) nach Punkt 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) maßgebend, die z. T. von den Orientierungswerten (ORW) nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ abweichen.

Entsprechend Punkt 6.1 der TA gelten für Kerngebiete Immissionsrichtwerte von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A).

Das „Besondere Wohngebiet“ (WB) wird unter Punkt 6.1 der TA Lärm nicht explizit aufgeführt, weshalb die angegebenen Werte im Analogieschluss aus der DIN 18005 hergeleitet wurden.

In der DIN 18005, „Schallschutz im Städtebau“, Beiblatt 1 werden Orientierungswerte aufgeführt, deren Einhaltung in der Bauleitplanung angestrebt werden soll. Demnach sind für besondere Wohngebiete Orientierungswerte für den Tag von 60 dB und für die Nacht von „45 dB bzw. 40 dB“ heranzuziehen (DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1, Nr. 1.1, Buchst. d), wobei der niedrigere Nachtwert für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitanlagen sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten soll. Welcher Wert im konkreten Fall maßgeblich ist, richtet sich nach der im betreffenden besonderen Wohngebiet u. a. durch die tatsächlichen Verhältnisse bestimmten Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit.

Im Beiblatt 1 der DIN 18005 werden Orientierungswerte aufgeführt und nicht wie in anderen Regelungen der Begriff Grenzwerte verwendet. In Innenstädten sind deshalb regelmäßig die Orientierungswerte der DIN 18005 an die dort üblichen Verhältnisse und die planerischen Entwicklungsziele anzupassen.

Relevant dafür sind das Vorhandensein vieler Lärmquellen auf engem Raum und die Nutzungsmischung einer nachhaltigen Siedlungsstruktur der Innenstadt. Diese Anpassung der Orientierungswerte ist Gegenstand der städtebaulichen Abwägung in der Bebauungsplanung. Damit soll eine praktikable Lösung gefunden werden, die die Lebensqualität der Menschen und gleichzeitig die urbanen Nutzungen erhält.

Die Blockränder der Blöcke 3, 8, 22 entlang der Stargarder Straße sind durch Einzelhandels- bzw. Gastronomienutzungen in den Erdgeschossen und Wohnnutzungen in den darüber liegenden Geschossen sowie durch die räumliche Nähe der Nutzungen im Kerngebiet charakterisiert. Zukünftig sollen die Blockränder u. a. durch die Nutzungen der angrenzenden Kerngebiete belebt werden. Die räumlich-funktionale Nachbarschaft von Handel, Dienstleistungen, Freizeiteinrichtungen, Schank- und Speisewirtschaften, Gemeinbedarfseinrichtungen und Wohnen soll als zentrale zukunftsorientierte städtebauliche Zielstellung gesichert und weiterentwickelt werden. Dazu müssen auch die innenstadttypischen Nutzungen gestärkt und planungsrechtlich abgesichert werden. Es bedeutet, die Nachbarschaft zur näheren und weiteren Umgebung planungsrechtlich zu sichern. Das betrifft in besonderer Weise die Frage, in welcher Höhe Geräuscheinwirkungen in der Nacht einerseits erzeugt werden dürfen und andererseits hinzunehmen sind.

Bei einer Gesamtwürdigung der genannten Kriterien ist im Ergebnis für die Blockränder der Blöcke 3, 8, 22 entlang der Stargarder Straße für die Nachtzeit der höhere der in der DIN 18 005 „Schallschutz im Städtebau“ für besondere Wohngebiete genannte Orientierungswert von 45 dB (DIN 18 005, Teil 1, Beiblatt 1, Nr. 1.1, Buchstabe d) anzusetzen. Gemäß Nr. 6.6 Satz 2 TA Lärm gelten damit für Baugenehmigungsverfahren in diesem Bereich Immissionsrichtwerte von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A). Für die übrigen Bereiche des besonderen Wohngebietes gelten Immissionsrichtwerte von tags 60 dB(A) und nachts 40 dB(A).

Neubrandenburg, 01.03.16

Silvio Witt
Oberbürgermeister